

Satzung über die Einrichtung einer Statistikstelle für Kommunalstatistiken in der Stadt Aschaffenburg (Statistiksatzung - StatS)  
Vom 12.02.2010  
(amtlich bekannt gemacht am 12.02.2010)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes - BayStatG – vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), folgende Satzung über die Einrichtung einer Statistikstelle für Kommunalstatistiken in der Stadt Aschaffenburg:

### § 1 Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg

(1) Die Stadt Aschaffenburg betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik, nach Maßgabe dieser Satzung, dürfen bei der Stadt Aschaffenburg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

### § 2 Aufgaben der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg sind der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters zugewiesen. Sie darf keine darüber hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Bundes- und Landesstatistik und aus sonstigen Quellen.

Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.

Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:

Datenbeschreibungen und Dokumentationen,

das allgemeine räumliche Bezugssystem (kleinräumige Gliederung),

DV-Programme zur Datenverwaltung und Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.

Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadt Aschaffenburg und Beratung der Anwender.

Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.

Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen; Erstellung statistischer Gutachten.

Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.

Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.

Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

### § 3 Satzungsvorbehalt

(1) Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) sind durch Satzung anzuordnen. Durch die Satzung kann eine Auskunftspflicht begründet werden, wenn es der Zweck der Erhebung erfordert, und zugelassen werden, dass die Statistikstelle Adressdateien in entsprechender Anwendung der für amtliche Statistiken geltenden Vorschriften führt und nutzt.

(2) Die Satzung muss die näheren Bestimmungen treffen über - die Art der Erhebung, - den Kreis der zu Befragenden, - sonstige Auskunftsstellen, - die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, - die Hilfsmerkmale, - den Berichtszeitraum, - den Berichtszeitpunkt, - die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität), - Art und Umfang einer Auskunftspflicht.

(3) Die Anordnung bedarf keiner Satzung, wenn

die einer Statistik zugrunde liegenden Daten auf allgemein zugänglichen Quellen beruhen, keine Einzelangaben (Art. 2 Abs. 5 BayStatG) enthalten, der Statistikstelle rechtmäßig übermittelt werden oder ihrem Zugriff aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen oder lediglich Sonderauswertungen vorhandenen statistischen Materials vorgenommen werden, dessen Verwendung einer Zweckbindung nicht entgegensteht.

(4) Für Statistiken im übertragenen Wirkungskreis, für die besondere gesetzliche Anordnungen erforderlich sind oder die einer Genehmigung durch den Statistischen Genehmigungsausschuss bedürfen (Art. 10 BayStatG) ist im Übrigen Art. 23 Abs. 2 BayStatG zu beachten.

#### § 4 Geheimhaltung

Einzelangaben (§ 2 Abs. 5 BayStatG) über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und den für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (Art. 17 BayStatG). Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462 u. 565) entsprechend.

#### § 5 Abschottung

(1) Die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters dürfen nur von den Mitarbeitern der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die in der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 3 schriftlich zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten hinzuweisen. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg gelten folgende Grundsätze:

Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.

Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.

Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.

Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.

Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung ihrer Daten setzt die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters Computer (PC und Notebooks) ein. Daneben bedient sie sich auch der Zentralen Datenverarbeitung der Stadt Aschaffenburg. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz zu treffen und zu gewährleisten.

Mitarbeiter der Zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Aschaffenburg haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.

Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters zu übernehmen und in deren Räume zu verbringen.

Maschinenlesbare Datenträger sind in den Büroräumen der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters zu verwahren.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistik getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Leiter der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

#### § 6 Vergabe statistischer Arbeiten

Bei der Erstellung von kommunalen Statistiken kann die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters einzelne Aufgaben ganz oder teilweise anderen Personen oder Stellen (Auftragnehmern) übertragen, sofern sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der statistischen Geheimhaltung eingehalten werden. Ist ein Auftragnehmer nicht Amtsträger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, so ist er nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

#### § 7 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden zur Durchführung einer kommunalen Statistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Befragten genutzt werden könnten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich aus ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen des Statistikbeauftragten zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Die Erhebungsbeauftragten sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

#### § 8 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken.

(2) Die der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters übermittelten oder von der Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters erhobenen Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert

aufzubewahren. Sie sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

#### § 9 Zweckbindung

Einzelangaben dürfen, sofern sie nicht auf allgemein zugänglichen Quellen beruhen oder eine Rechtsvorschrift eine andere Verwendung zulässt, ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

#### § 10 Übermittlung von Daten an die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters

(1) Zur Erstellung kommunaler Statistiken und Berichte ist die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters berechtigt, Einzelangaben von anderen Stellen der Stadtverwaltung anzufordern, wenn und soweit dies zur Erfüllung der statistischen Aufgaben erforderlich ist und gesetzliche Übermittlungsverbote nicht entgegenstehen. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.

(2) Die regelmäßige Übermittlung von Daten an die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters erfolgt im automatisierten Abrufverfahren, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, im schriftlichen Verfahren oder durch Übersendung von externen Datenträgern. Der Versand hat in verschlossenem Umschlag bzw. in verschlossenen Behältnissen zu erfolgen. Post für die Statistikstelle darf von den mit der Postverteilung beauftragten Beschäftigten nicht geöffnet werden.

#### § 11 Vernichtung der Erhebungsunterlagen

Die Erhebungsunterlagen für kommunale Statistiken sind einschließlich der Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten. Wurden Einzelangaben für statistische Zwecke von anderen Stellen übermittelt, können sie auch an diese Stellen zurückgegeben werden.

#### § 12 Weitergabe und Veröffentlichung

Statistische Ergebnisse einer kommunalen Statistik können an öffentliche und private Stellen weitergegeben sowie in Monats- und Jahresberichten veröffentlicht werden. Bei Weitergabe an private Stellen und bei Veröffentlichungen dürfen jedoch Tabellen nicht weiter als nach Stadtvierteln gegliedert sein. Ausnahmen sind nach Anhörung des kommunalen Datenschutzbeauftragten der Stadt Aschaffenburg zulässig, wenn eine Reidentifizierung unmöglich ist bzw. der Aufwand der Reidentifizierung im Verhältnis zum Wert der dadurch gewonnenen Information so groß ist, dass die Gefahr einer Reidentifizierung ausgeschlossen werden kann.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.